Änderungsantrag § 75 a GesG

Version Kommissionsbericht:

² Als ambulante Wochenbettbetreuung gilt eine Betreuung von Mutter und Kind <u>an deren Wohnort</u>, die spätestens 96 Stunden nach der Geburt beginnt.

Antrag VGK:

² Als ambulante Wochenbettbetreuung gilt eine Betreuung von Mutter und Kind an deren Wohnort, die spätestens 96 Stunden nach der Geburt beginnt.